



Anhörung

**zum Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes
und zur Anpassung des Landesrechts
am 12. Februar 1992 im Landtag**

Stellungnahme des Landesverbandes der Lebenshilfe für geistig Behinderte Nordrhein-Westfalen und

des Betreuungsvereins LEBENSHILFE NW e.V.

Vorgetragen von:

Hans Jürgen Wagner, Landesgeschäftsführer
der LEBENSHILFE Nordrhein-Westfalen
und

Geschäftsführer des Betreuungsvereins
der LEBENSHILFE NW

Durch das neue Betreuungsrecht sind z.Zt. ca. 140.000 ^x Menschen in Nordrhein-Westfalen betroffen, die unter Vormundschaft (ca. 55.000) und unter Pflegschaft (ca. 85.000) stehen.

Die Zahl wird in den nächsten Jahren ansteigen, wenn wir an die Altersstruktur der Bevölkerung denken. Ca. 30% dieser Menschen werden berufsmäßig, ca. 70% ehrenamtlich betreut.

I. Zur Gewinnung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer

Die Aufgabe der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher BetreuerInnen ist eine der zentralen Aufgaben des Betreuungsgesetzes.

Die Umsetzung dieser Aufgabe erfordert erhebliche finanzielle Mittel.

^x Angaben des Justizministeriums auf der Tagung des MAGS vom Februar 1991 in Kamen zum Thema "Das neue Betreuungsgesetz"

Freiwillige Leistungen, wie sie im "Ersten Arbeitsentwurf für die Förderung von hauptamtlicher Beratung für ehrenamtliche Betreuer" vorgesehen sind, bieten für die Betreuungsvereine keine Sicherheit. Wir fordern daher eine gesetzliche Absicherung der Finanzmittel, um den gesetzlichen Auftrag der Gewinnung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer erfüllen zu können.

Zur Zeit gibt es vergleichsweise wenig Erfahrungen insb. in der Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer, da diese Aufgabe bisher vernachlässigt wurde.

Orientierungsdaten zur erforderlichen Ausstattung zur Gewinnung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer wurden bei einer Arbeitstagung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Februar 1991 in Kamen genannt, die im folgenden vergleichend dargestellt werden:

Berechnungsmodelle zur personellen und sachlichen Ausstattung zur Gewinnung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer in Nordrhein-Westfalen

Ausgangsdaten: ca. 100.000 ehrenamtliche Betreuer in Nordrhein-Westfalen
17 Mill. Einwohner in Nordrhein-Westfalen

Die Zahlen beziehen sich auf 12 Monate

	Berechnungsgrundlage	Anzahl erforderl. hauptamtl. Mitarbeiter	Personal- und Sachkosten
Bochumer Berechnung a)	1 Vollzeitbesch. kann 120 ehrenamtl. Betreuer anleiten und fortbilden und neue Betreuer gewinnen	ca. 800	ca. 80 Mill. ¹
Arbeitsgruppe b) Rheinland Pfalz	je 50.000 Einwohner 1 hauptamtlicher Mitarbeiter	340	ca. 34 Mill. ¹
Erster Arbeitsentwurf v. Richtlinien für die Förderung von hauptamtl. Berat. NW	pro 100.000 Einwohner mind. 1/2 Mitarbeiter, der mit DM 18.000,-- bis DM 20.000,-- vergütet wird (ohne Sachkosten)	170 (!) 1/2 Stellen bzw. 85 Vollzeitstellen	ca. 3,5 Mill.

1) Basis: DM 100.000,-- Personal und Sachkosten pro Mitarbeiter

a) Ergebnisse der Arbeitstagung des MAGS vom Februar 1991, S. 28

b) Ergebnisse einer Arbeitsgruppe beim Sozialministerium, Rheinland Pfalz, zitiert auf der o.g. Tagung

Der "Erste Entwurf...." geht von der Voraussetzung aus, daß mind. 170 Mitarbeiter "mit mindestens der Hälfte ihrer Wochenarbeitszeit" in NW benötigt werden, d.h. 170 1/2 Mitarbeiter bzw. 85 Vollzeitbeschäftigte.

Die Betreuungsvereine werden jedoch auf der Basis eines jährlichen Zuschusses von DM 18.000 - DM 20.000 nicht in der Lage sein, Mitarbeiter "mit mindestens der Hälfte ihrer Wochenarbeitszeit" zu beschäftigen. DM 18.000 bis DM 20.000,- entsprechen real etwa 1/5 einer Arbeitskraft (incl. Sachkosten). Da die Zahl der zu Betreuenden regional divergiert, schlägt die Lebenshilfe vor, sich an der Zahl der regional zu Betreuenden zu orientieren und nicht pauschal an der Bemessungsgrundlage der Einwohnerzahl von 100.000 (= ca. 580 zu Betreuende).

Die bisher vorgesehene Regelung bedarf einer deutlichen Stellenerweiterung und adäquaten Erstattung der Personal- und Sachkosten für die Betreuungsvereine, wenn die Verwirklichung der gesetzlichen Ziele gelingen soll.

Bei nicht ausreichender personeller und sachlicher Finanzausstattung werden die Kosten auf das Justizressort bzw. die Kommunen verlagert.

Das Landesausführungsgesetz NW wird der Forderung nicht gerecht, den im Betreuungsgesetz vorgesehenen Vereinen einen Rechtsanspruch auf Finanzierung der Kosten aus Landesmitteln zu gewähren. Freiwillige Landesleistungen, wie sie im "Ersten Arbeitsentwurf für die Förderung von hauptamtlicher Beratung für ehrenamtliche Betreuer" vorgesehen sind, können die Arbeit der Betreuungsvereine auf Dauer nicht sichern, sondern allenfalls auf jährlichen Widerruf.

II. Zur Förderung von Betreuungsvereinen

Ein Anspruch des Vereins auf eine Finanzierung ist im Betreuungsgesetz nicht vorgesehen, der Ersatz von allgemeinen Verwaltungskosten wird sogar explizit ausgeschlossen.

Der Bundesrat hatte darauf hingewiesen, daß "solche Vereine ...aus Mitteln der Wohlfahrtspflege unterstützt werden" müßten. (siehe Presseerklärung des Bundesrates vom 10.03.1989).

Selbst wenn eine ausreichende Unterstützung der Wohlfahrtsverbände gewährleistet wäre, gibt es zahlreiche Vereinigungen, wie die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen, die keine Unterstützung aus Mitteln der Wohlfahrtspflege erhalten.

Die einzige Einnahmequelle für Vereine ist nach dem neuen Recht der Vergütungsanspruch und der Aufwendungsersatz, der bei den Gerichten für die von hauptamtlichen Mitarbeitern geführten Betreuungen geltend gemacht werden kann. Versicherungskosten und Kosten für den verwaltungstechnischen bürokratischen Mehraufwand des Einzelnachweises werden nicht ersetzt.

Zum anderen ergibt sich in der künftigen Abrechnung der Betreuungsvereine die Frage nach der Abgrenzung zwischen "Betreuungstätigkeit" im Sinne des BtG und "Betreuung" im

Sinne sozialer Arbeit (z.B. Besprechungen beim Vormundschaftsgericht, Fahrzeiten und Besprechungen mit sozialem Umfeld). Es ist sicherzustellen, daß bei den Gerichten eine landesweit einheitliche Praxis für die Festlegung des Vergütungsanspruches angewandt wird.

Reduzierung der Fallzahlen

Der Bundesdurchschnitt-Vollzeitvormund/-Pfleger, kann nach allseits akzeptierter Beurteilung 107 Vormundschaften/Pflegschaften ^x nicht zufriedenstellend führen.

Es muß daher gelingen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuer durch Zusammenarbeit insb. der Kommunen und der Betreuungsvereine so zu vermehren, daß die hauptamtlichen/ehrenamtlichen Betreuungen vervierfacht werden, damit jeder Betreuer die Forderungen des Gesetzes nach persönlicher und weitestgehender partnerschaftlicher Betreuung gewährleisten kann. Entsprechend der Berechnung des Deutschen Städtetages könnte ein hauptamtlicher Mitarbeiter dann nicht nur 1 Stunde, sondern durchschnittlich rund 4,5 Stunden pro Monat für den Betreuten aufwenden. Dabei wird von ca. 25 Betreuten pro hauptamtl. Betreuer ausgegangen.

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen müssen nun notwendige Akzente setzen, um die bisherige Fallzahl von 100 erheblich zu reduzieren.

Zusätzliche Kosten entstehen den Kommunen in diesem Zusammenhang nur in geringerem Ausmaße, wenn die Zusammenarbeit mit Betreuungsvereinen gesucht wird.

Mit den Kommunen muß vor allem die Übernahme von Verwaltungskosten (Restkosten) verhandelt werden, die der Betreuungsverein nicht abdecken kann (siehe folgende Rechnung).

^x
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände / Dt. Institut für Urbanistik, kommunale Leistungen bei Vormundschaften

Bedarfsgerechte Finanzierung von Betreuungsvereinen für die Übernahme von Betreuungen (Modellrechnung Lebenshilfe NW)

Betreuung durch hauptamtliche Mitarbeiter des Betreuungsvereins
(persönliche Vereinsbetreuer)

1 Vollzeit- Personalstelle und Sachkosten Grundlage BAT IV a, Stufe 8	ca.	DM 100.000,00 jährlich
./.. Erstattung durch Amtsgericht (Mittelwert ca. DM 40,00 x 1340 Std.)	ca.	DM 53.000,00 jährlich
Restfinanzierungsbedarf		<u>DM 47.000,00 jährlich</u>

Pro Fall entstehen für den Betreuungsverein ca. DM 1.200,00 an Restkosten, die einer Abdeckung durch die Kommunen bedürfen. Der Kostensatz ist jährlich zu dynamisieren.

Die drei Finanzstränge

- a) Gerichte
- b) Land und
- c) Kommunen

sind untereinander abzustimmen, damit eine landesweit einheitliche Förderung ermöglicht wird und die Überlappung der Finanzierungswege ausgeschlossen wird.

Die Deckungslücken dürfen nicht zu Lasten der Vereine gehen.

III. Zum Landesausführungsgesetz

Die LEBENSHILFE Nordrhein-Westfalen hält es für sinnvoll, den Betreuungsbeirat in das Landesgesetz aufzunehmen und ihm bestimmte festgelegte Aufgaben zu übertragen. Insbesondere sollte dem Betreuungsbeirat die " Abstimmung und Klärung der verbindlichen Übernahme bestimmter Angebote durch einzelne Angebotsträger zur Verhinderung eines unkoordinierten Nebeneinanders sowie das Hinwirken auf die Erhaltung fachlicher Standards in der Betreuungsbehörde obliegen. .Durch die gesetzlich legitimierte Schaffung von Betreuungsbeiräten kann eine bessere Kommunikation, Kooperation und Abstimmung der Maßnahmen aller mit der Betreuung Volljähriger befaßten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie BetreuerInnen erreicht werden.

Eine Umsetzung der Reform in die Praxis kann nur gelingen, wenn nicht nur Bezeichnungen und Türschilder verändert werden, sondern vor allem sich der persönliche Einsatz der ehrenamtlichen Betreuer und beteiligten Institutionen, Gerichte, Behörden und Vereine bedeutend verstärkt.

Eine kostenneutrale Reform ist nicht denkbar.